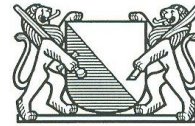


Bezirksgericht Meilen



Geschäfts-Nr.: CN080003/Z01/Se/br

Abteilung

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier
sowie die juristische Sekretärin lic. iur. V. Seiler

Präsidentialverfügung vom 1. September 2008

in Sachen

Armin Arpagaus, Thorbachstr. 18, 6173 Flühli LU,
Kläger

gegen

Markus Müller, geboren 24. Juli 1970, von Stäfa ZH, Blattenackerstr. 7,
8618 Oetwil am See,
Beklagter

betreffend **Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Entscheid des Friedensrichteramtes Oetwil am See**

Mit Eingabe vom 30. Juli 2008 hat der Kläger gegen die Verfügung des Friedensrichteramtes Oetwil am See vom 23. Juli 2008 Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Der Kläger ist nach § 75 ZPO kautionspflichtig.

Der Vorsitzende verfügt:

1. Dem Kläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zur Leistung einer Prozesskaution von **Fr. 800.--** angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten wird.
2. Die Kautionsleistung kann bei der Bezirksgerichtskasse, Postfach, 8706 Meilen, in bar (Postkonto (80-7340-5), durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch hinreichende, unbefristete Garantie einer im Kanton Zürich niedergelassenen Bank geleistet werden.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Friedensrichteramt Oetwil am See, je gegen Empfangsschein.

Die juristische Sekretärin

